

Unterrichtung

durch den Bundesrat

**betr. Gesetz zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung
des gerichtlichen Protokolls
— Drucksachen 7/853, 7/1550, 7/2769 —
hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses**

Der Bundesrat hat in seiner 414. Sitzung am 29. November 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. November 1974 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 162 Abs. 2 ZPO)

§ 162 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit Feststellungen nach § 160 Abs. 3 Nr. 4 und 5 in Gegenwart der Beteiligten diktiert oder unmittelbar aufgezeichnet worden sind, kann das Vorlesen, die Vorlage zur Durchsicht oder das Abspielen unterbleiben, wenn die Beteiligten darauf verzichten. In dem Protokoll ist zu vermerken, daß nach der Aufzeichnung der Verzicht ausgesprochen worden ist.“

Begründung

Auch der Zeuge, der Sachverständige und die Partei, deren Aussagen unmittelbar auf Tonträger aufgezeichnet worden sind, müssen schon im Hinblick auf die strafrechtlichen Folgen einer

eidlichen oder gegebenenfalls auch uneidlichen Falschaussage ein Recht darauf haben, daß ihnen ihre Aussagen vorgespielt werden und sie damit die Möglichkeit erhalten, ihre Aussagen im Zusammenhang zu überprüfen. Aus diesem Grunde muß § 162 Abs. 2 Satz 1, wonach im Falle unmittelbarer Aufnahme das Abspielen in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, gestrichen und der Fall der unmittelbaren Aufnahme in Satz 2 mitgeregelt werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§§ 348 bis 350 ZPO) und Nr. 10 (§ 524 ZPO),

zu Artikel 3 (§ 64 Abs. 2 Satz 2 ArbGG) und

zu Artikel 7 Nr. 2 (§ 160 Abs. 1 BBauG)

a) In Artikel 1 Nr. 6 ist nach § 348 folgender § 348 a einzufügen:

„§ 348 a

(1) Überträgt die Zivilkammer nicht nach § 348 den Rechtsstreit einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, erscheint aber gleichwohl eine Erörterung des gesamten Sach- und Streitverhältnisses oder die Durchführung der gesamten Beweisaufnahme vor der Zivilkammer unzweckmäßig, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung des Pro-

zeßgerichts der Vorsitzende oder in der mündlichen Verhandlung die Zivilkammer die Sache dem Einzelrichter zur Verhandlung zuweisen, der auch den Termin hierzu bestimmt. Einzelrichter im Sinne dieser Vorschrift ist der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied.

(2) Der Einzelrichter hat zu entscheiden,

1. über die Verweisung des Rechtsstreits;
2. über Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, soweit über sie abgesondert verhandelt wird;
3. bei Zurücknahme der Klage, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
4. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien.

(3) Im übrigen hat der Einzelrichter die Sache so weit zu fördern, daß sie in einer mündlichen Verhandlung vor der Zivilkammer erledigt werden kann. Beweise darf er nur insoweit erheben, als anzunehmen ist, daß die Zivilkammer das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag. Ist die Sache zur Verhandlung vor der Zivilkammer reif, so wird Termin hierzu von Amts wegen anberaumt. Besteht über die Verhandlungsreife zwischen dem Einzelrichter und dem Vorsitzenden Meinungsverschiedenheit, so entscheidet die Zivilkammer."

Begründung

Der Vorschlag hält im wesentlichen an der Regelung des geltenden Rechts über den die Entscheidung der Zivilkammer vorbereitenden Einzelrichter fest. Auf ihn kann die gerichtliche Praxis trotz Einführung des streitentscheidenden Einzelrichters nicht verzichten; dies gilt vor allem für umfangreiche Prozesse, und zwar auch für Zivilkammern, die nach dem „Stuttgarter Modell“ verfahren. Die Regelung ist im übrigen erforderlich, um Richter auf Probe in geeigneter Weise in die Praxis einführen zu können. Außerdem würde ein so kurzfristiger ersatzloser Wegfall des vorbereitenden Einzelrichters die gerichtliche Praxis vor unüberwindliche Umstellungsschwierigkeiten stellen. Schließlich hätte der Wegfall der Einrichtung des vorbereitenden Einzelrichters einen Mehrbedarf an personellen und sächlichen Mitteln bei den Landgerichten und Oberlandesgerichten zur Folge.

Als Absatz 1 Satz 1 wird der geltende § 348 ZPO unter Anpassung an die Regelung des neuen § 348 übernommen. Im Hinblick darauf, daß der neue § 348 die Übertragung des

Rechtsstreits auf den Einzelrichter in wesentlich erweitertem Umfang zuläßt, sind die Voraussetzungen, unter denen die Zivilkammer den Rechtsstreit auf den vorbereitenden Einzelrichter übertragen kann, gegenüber dem geltenden Recht jedoch auf die notwendigen Fälle einzuschränken.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 350 Abs. 1 ZPO, soweit diese Vorschrift den Einzelrichter in Sachen der Zivilkammern bestimmt. Weist nicht der Vorsitzende, sondern in der mündlichen Verhandlung die Zivilkammer die Sache dem Einzelrichter zu, so entscheidet sie damit nur über die Zuweisung als solche; die Auswahl des Mitglieds der Kammer, dem die Sache zugewiesen wird, trifft — nach Maßgabe des § 21 g Abs. 2 GVG — auch in diesem Fall der Vorsitzende.

Absatz 2 übernimmt Absatz 1 Satz 3 des geltenden § 349 ZPO, ist jedoch in den Nummern 1, 2 und 4 an die Terminologie des neuen § 349 Abs. 2 angepaßt.

Absatz 3 übernimmt den Absatz 2 des geltenden § 349 ZPO, paßt ihn jedoch der Fassung des neuen § 349 Abs. 1 an.

Absatz 3 des geltenden § 349 ZPO ist durch die Regelung des neuen § 348 entbehrlich geworden. Für die Kammer für Handelssachen wird er jedoch in Absatz 3 des neuen § 349 aufrechterhalten.

- b) In Artikel 1 Nr. 6 ist in § 350 das Klammerzitat „(§ 348)“ durch das Klammerzitat „(§§ 348, 348 a)“ zu ersetzen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 348 a.

- c) In Artikel 1 Nr. 10 ist § 524 wie folgt zu fassen:

„§ 524

Die Vorschriften der §§ 348 und 349 Abs. 3 sind nicht anzuwenden."

Begründung

Durch die Neufassung werden lediglich die Vorschriften der §§ 348 und 349 Abs. 3 über den streitentscheidenden Einzelrichter, nicht diejenige über den vorbereitenden Einzelrichter nach dem vorgeschlagenen § 348 a ausgeschlossen.

Die Beibehaltung des vorbereitenden Einzelrichters im Umfange des geltenden § 523 a ZPO im Verfahren vor dem Berufungsgericht entspricht einem dringenden Bedürfnis der gerichtlichen Praxis. Angesichts der derzeitigen

Belastung der Berufungsgerichte ist, insbesondere in Verfahren mit umfangreichen Beweisaufnahmen, der vorbereitende Einzelrichter nicht zu entbehren. In diesen Fällen führt die Vorbereitung durch den Einzelrichter zu einer schnelleren Entscheidung des Berufungsgerichts, dessen Verfahren anderenfalls erheblich verzögert würde. Das gleiche gilt hinsichtlich der Funktion des vorbereitenden Einzelrichters, den Streitstoff zu sichten und zu ordnen, die vielfach in Berufungsverfahren bei den Landgerichten benötigt wird.

d) Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 524 ZPO.

e) In Artikel 7 Nr. 2 ist der in § 160 Abs. 1 BBauG anzufügende Satz 3 wie folgt zu fassen:

„§ 348 der Zivilprozeßordnung ist nicht anzuwenden.“

Begründung

Folge der vorgeschlagenen Einfügung eines neuen § 348 a ZPO. Durch die Neufassung wird lediglich die hier allein in Betracht kommende Vorschrift des § 348 ZPO über den streitentscheidenden Einzelrichter ausgeschlossen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 11** — neu — (§ 567 Abs. 2 ZPO),
zu Artikel 4 (Änderung der VwGO),
zu Artikel 5 (Änderung der FGO) und
zu Artikel 7 (Änderung anderer Gesetze) Nr. 1
und Nr. 3 — neu —

a) In Artikel 1 ist folgende neue Nummer 11 anzufügen:

„11. In § 567 Abs. 2 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

b) Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 4

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

— wie BT-Fassung —“.

2. In § 146 Abs. 3 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

c) Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Die Finanzgerichtsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

— wie BT-Fassung —“.

2. In § 128 Abs. 3 wird das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

d) Artikel 7 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

1. Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird wie folgt geändert:

a) In § 15 Abs. 6 wird die Verweisung „164“ durch die Verweisung „165“ ersetzt.

b) In § 34 Abs. 2 Satz 2 und in § 46 Abs. 2 wird jeweils das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

e) In Artikel 7 ist folgende neue Nummer 3 anzufügen:

3. a) In § 20 a Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

b) in § 304 Abs. 3 der Strafprozeßordnung,

c) in § 108 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten,

d) in § 5 des Gerichtskostengesetzes,

e) in § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter,

f) in § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen,

g) in § 10 Abs. 3 Satz 1 und § 128 Abs. 3 Satz 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und

h) in § 36 des Verschollenheitsgesetzes

wird jeweils das Wort „fünfzig“ durch das Wort „einhundert“ ersetzt.“

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Beschwerdesumme in § 567 Abs. 2 ZPO und in den übrigen entsprechend zu ändernden Gesetzen von 50 auf 100 DM angehoben. Die geltende Be-

schwerdesumme für Beschwerden gegen Entscheidungen über Kosten wurde durch das Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12. September 1950 bestimmt; sie gilt seither unverändert. Nachdem die seinerzeit ebenfalls auf 50 DM festgesetzte Berufungssumme bereits zum 1. Januar 1965 auf 200 DM erhöht worden ist und nunmehr auf 500 DM angehoben wird, erscheint es angebracht, die Beschwerdesumme in Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung wenigstens auf 100 DM anzuheben.

Die gleiche Erhöhung der Beschwerdesumme hatte bereits der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zivilprozeßordnung (BR-Drucksache 82/70, BT-Drucksache VI/790) vorgesehen. Nach der damaligen Begründung der Bundesregierung sollte diese Erhöhung Bagatellstreitigkei-

ten von den Beschwerdegerichten fernhalten. Der Regierungsentwurf der Vereinfachungsnovelle (BR-Drucksache 551/74) sieht die gleiche Regelung vor.

4. Zu Artikel 8 Nr. 1

In Artikel 8 Nr. 1 sind die Worte „nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften“ durch die Worte „nach den §§ 348 a, 349 der Zivilprozeßordnung in der Fassung dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge der Einfügung eines neuen § 348 a ZPO in Artikel 1 Nr. 6.